

Tipgeberprämie

Rahmenbedingungen für die Tipgeberprämie

Voraussetzungen zum Erhalt der Tipgeberprämie

- Das Tipgeberformular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein
- Die Verkaufs- oder Vermietungsabsicht des Eigentümers darf uns noch nicht bekannt sein
- Kein anderer Immobilienmakler darf bereits mit der Vermittlung beauftragt worden sein
- Wir erhalten einen Makler-Alleinauftrag vom Eigentümer über das Objekt
- Es muss ein erfolgreicher Vertragsabschluss durch uns vermittelt werden

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt wurden, wird die Tipgeberprämie spätestens eine Woche nach Erhalt der vollständigen Maklerprovision an den Tipgeber überwiesen.

Die Trad Immobilien GmbH behält sich das Recht vor, Objekt Tipps ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Sollten wir mehrere Tipps zu einem Objekt erhalten erhält nur der erste Tipgeber die Prämie, insofern die oben benannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dem Tipgeber werden anteilig 10 Prozent der Nettoprovision, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,- €, als Prämie ausgezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ablauf:

- Das von Ihnen und dem Eigentümer unterzeichnete Tipgeberformular senden Sie uns an folgende Adresse zu: Lützowufer 26, 10787 Berlin oder per Mail an: info@trad-immobilien.de
- Wir setzen uns mit dem Eigentümer in Verbindung und vereinbaren einen Termin für ein unverbindliches Informationsgespräch und nehmen eine Bewertung der Immobilie vor.
- Sie erhalten von uns eine schriftliche Bestätigung über die Vereinbarung einer Tipgeberprämie, sobald wir einen Makler-Alleinauftrag mit dem Eigentümer abgeschlossen haben.

Wichtige Regeln für Laienwerber als Tipgeber:

Die Akquise von Kunden (z.B. Eigentümer als Verkäufer) ist wettbewerbswidrig, wenn die Akquise durch Belästigung (§ 7 Abs. 1 UWG) oder in aggressiver Weise erfolgt (§§ 4 Nr. 1, 3, 5 UWG). Auch ist zu vermeiden, dass der Laienwerber eine unzulässige Kaltakquise durch unaufgeforderte Anrufe (§ 7 Abs. 2 UWG) oder Täuschung (§§ 3, 5, 4 Nr. 3 UWG) betreibt.

Steuerpflicht privater Tipgeber:

Auch eine Tipgeberprämie kann ggf. eine steuerpflichtige Einnahme darstellen. Der Zahlungsempfänger ist selbst dafür verantwortlich die Versteuerung der Einnahmen zu prüfen und geltend zu machen.